

Zweckbestimmung ihre Erhaltung verdanken): Auch dieses ganz ungewöhnliche Briefgenre – so war vorzuführen – beherrschte Hinkmar natürlich erheblich souveräner (nämlich länglicher und zitatenreicher) als seine Kollegen im Vorjahr vor Angers. Ob man Hildebalds Erkrankung also ins Frühjahr 874 anzusetzen hat?

Schwer einschätzbar ist Stück Nr. 7, ein *Scriptum* Hinkmars über Gottschalk (am ehesten wohl ein Text aus dem Jahr 868). Mit den Nummern 8 und 9 des Verzeichnisses sind wir dann wieder im Jahr 874, und zwar im Juni: Nicht die Konzilsakten von Douzy in ihrer Gesamtheit sind in den Lütticher Codex aufgenommen – diese sind verloren –, sondern nur zwei ausführliche kirchenrechtliche Traktate (wohl ziemlich sicher wiederum aus Hinkmars Feder), die auf dieser Synode verlesen worden waren: der erste, als Synodalbrief an die Bischöfe Aquitaniens versandt, über inzestuöse Ehen und die als Ehehindernis zu wertenden Verwandtschaftsgrade sowie über die Räuber von Kirchengut, der andere ein als Sermo vorgetragenes Gutachten über eine Nonne, die Unzucht getrieben und ein Kind zur Welt gebracht hatte, sowie über das gegen sie und ihre Mitwisser durchzuführende prozessuale Verfahren. Nur einen einzigen Monat später, im Juli 874, ist Stück Nr. 10 promulgiert worden, Hinkmars an seine Archidiacone adressiertes fünftes Bischofskapitular.

Danach ist ein leichter zeitlicher Rücksprung zu konstatieren: Es folgten in der Lütticher Handschrift mit den Nrr. 11-15 fünf Aktenstücke der Synode von Senlis 873 (bzw. dieser und einer Folgesynode im gleichen Jahr²³) zum Fall des aufrührerischen Königssohnes Karlmann (die aber schon zu Sirmonds Zeiten durch Blattverlust der Handschrift weitestgehend verloren und nur noch durch die entsprechenden Rubriken im Inhaltsverzeichnis repräsentiert gewesen sind). An sie schloss sich jene anonyme und nicht präzise datierbare *Collectio cuiusdam sapientis* über die Seele an (Nr. 16), und an diese wiederum Hinkmars langer Fürstenspiegel 'De regis persona et regio ministerio' (Nr. 17) – den die Forschung auch bislang immer schon ins Jahr 873

23) In MGH Conc. 4 S. 576-578 sind alle fünf Stücke den Akten der Synode von Senlis zugewiesen. Zumindest die drei letzten Rubriken dürften sich jedoch auf Texte beziehen, die erst auf einem Folgekonzil an ungenanntem Ort im gleichen Jahr abgefasst worden sind, über das in den *Annales Bertiniani*, ed. Félix GRAT / Jeanne VIELLIARD / Suzanne CLÉMENCET (1964) S. 190 im Anschluss an die Synode von Senlis (S. 189) berichtet wird. Denn erst dort ergab eine *Recapitulatio* des Stückes I in Stück III einen Sinn, und erst dort wurden harte *sententiae iudiciariae*, nämlich ein Todesurteil und als dessen Abmilderung die Blendung Karlmanns, beschlossen.